



Verarbeitungshinweise

des betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Mitgliederverwaltung der Alternative für Deutschland

FRAGE: Wann darf ich einen Förderer oder einem Mitglied oder einem Antragsteller auf Mitgliedschaft etwas per E-Mail senden bzw. auch regelmäßig per „Newsletter“ mitteilen, ohne dass ich von ihm dafür eine Einwilligung benötige?

Ein „Newsletter“ ist in erster Linie nichts weiter als ein spezifisches Kommunikationsformat (wie z.B. auch „Schriftform“ oder „Telefax“).

Beispiel: Ich kann also zum nächsten Parteitag mittels „Newsletter“ einladen oder auch schriftlich (postalisch) oder per Fax - alles wäre ohne Einwilligung des Empfängers erlaubt.

Denn die Beantwortung der Frage, ob ich für den Newsletter eine Einwilligung brauche oder nicht, hängt allein vom Inhalt ab.

Alles, was vernünftigerweise (!) unter Parteiarbeit fällt, ist vom Zweck der Mitgliedschaft in der Partei der AfD gedeckt. Hierfür wird deshalb keine gesonderte Einwilligung des Empfängers benötigt, so dass man ihn auch unproblematisch per „Newsletter“ anschreiben kann.

Vernünftigerweise fällt allerdings nicht darunter zum Beispiel das Bewerben der Mitglieder zwecks Abschluss einer Versicherung, die erst einmal nichts mit der Mitgliedschaft in der AfD zu tun hat.

Es fällt auch nicht darunter, Mitgliedern eine Wahlempfehlung für eine andere Partei auszusprechen.

Eben so wenig fällt darunter, Mitgliedern Informationen anderer Mitglieder zuzusenden, die eindeutig dem privaten Bereich zuzuordnen sind.

Wenn man also Newsletter mit solchem Inhalt an Mitglieder, Förderer oder Antragsteller auf Mitgliedschaft zusenden will, dann wäre das nur rechtmäßig, wenn man zuvor von dem jeweiligen Mitglied eine spezifische Einwilligung genau für diesen konkreten Zweck eingeholt hat. Ansonsten wäre eine solche E-Mail, und es ist da völlig egal, ob in Form eines Newsletters oder nicht, illegal und könnte entsprechend geahndet werden.

Einige weitere Beispiele zur Klarstellung - was geht und was nicht

Persönliche Veranstaltungshinweise

JA: Hinweise auf Veranstaltungen der Partei und zu der von der AfD derzeit als einzige anerkannten Vereinigung (Junge Alternative).

NEIN: Hinweis auf eine Veranstaltung des örtlichen Gesangsvereins, der mit AfD nichts zu tun hat.

Informationen zu unserer politischen Arbeit

JA: Informationen zur Planung und Organisation einer AfD-Großdemonstration in Berlin.

NEIN: Werbeinformationen zu Produkten, die erkennbar nichts mit der Partei zu tun haben (z.B. Versicherungen eines Strukturvertriebs)

Spenden und Unterstützungsaufrufe

JA: Wenn sie im direkten Zusammenhang mit der AfD stehen.

NEIN: Spendenaufrufe für Organisationen außerhalb der AfD oder das Aufrufen zur Unterstützung von einzelnen, nicht parteibedeutenden Interessen, bzw. von Interessen einzelner Parteimitglieder oder kleineren Gruppen innerhalb der Partei. Die sachliche Darstellung dieser Partikularinteressen kann im Ausnahmefall allerdings wiederum vom Wesen und Zweck der Mitgliedschaft gedeckt sein.

Pressemitteilungen

JA: Soweit es die Partei in Gänze betrifft.

NEIN: Wenn es Pressemitteilungen einzelner kleinerer Gruppen sind.

Hinweis: Ob es sich um eine kleinere Gruppe handelt oder nicht, steht auch im Verhältnis. Zum Beispiel mag die Pressemitteilung oder die Information zur Parteiarbeit der Ortsgruppe Musterdorf für die Mitglieder dieser Ortsgruppe interessant sein. Zumindest ist die Unterrichtung dieser Ortsgruppe über diese Informationen durch den Zweck der Parteimitgliedschaft (gilt auch für Förderer und Antragsteller auf Mitgliedschaft aus dieser Ortsgruppe) gedeckt: Das heißt, es wird keine Einwilligung der Empfänger der Ortsgruppe Burgwedel benötigt.

Es brauchte eine Einwilligung, wenn jemand dieselbe Nachricht bzw. Information der Ortsgruppe Musterdorf an alle Mitglieder des Landesverbandes Berlin senden wollte.

Anderes Beispiel: Wenn man sich in der (imaginären) Gruppe der Freiberufler in der AfD engagierte, wäre die Versendung von Informationen dieser Gruppe durch Mitgliedschaft und Engagement in der Gruppe gedeckt - und zwar unabhängig davon, ob die Information von der Bundesgeschäftsstelle käme oder vom Leiter dieser Gruppe. Nicht zulässig wäre es allerdings, wenn man Informationen per E-Mail erhielte von der (imaginären) Gruppe der Friseure in der AfD, wenn man weder Gruppenmitglied noch Friseur wäre.

E-Mails mit diesen o.a. Inhalten an Mitglieder, Förderer oder Antragsteller auf Mitgliedschaft sind in aller Regel vom Zweck der Mitgliedschaft in der AfD gedeckt: **Daher wird für die Versendung solcher E-Mails keine Einwilligung der jeweiligen Empfänger benötigt.**

Wie finde ich am einfachsten heraus, was vom Zweck der Mitgliedschaft gedeckt ist und was nicht?

Anhaltspunkte liefert hier die Satzung der Partei: Soweit also in der AfD-Bundessatzung Entsprechendes zu finden ist, wie zum Beispiel die anerkannte Vereinigung nach § 17 oder § 17a (JA), dann sind auch diesbezügliche Nachrichten und Informationen vom Zweck der Mitgliedschaft gedeckt.

FRAGE: Ist es nicht sicherer, wenn ich eine Einwilligung für den Empfang von Newslettern vom Empfänger habe? Es ist doch zumindest unschädlich, oder?

Es ist nicht wirklich professionell, dem Empfänger gegenüber den Rechtsschein zu setzen, er hätte an dieser Stelle einen irgendwie gearteten Gestaltungsspielraum – also dass er zum einen die Möglichkeit hätte, die Einwilligung erst gar nicht abzugeben, und zum anderen, seine Einwilligung zu widerrufen.

Rechtlich hat er diesen Spielraum nicht, weil wir ihn dennoch anschreiben können, denn die Mitteilung, die wir ihm zusenden, fällt unter den Zweck der Mitgliedschaft (man kann konkreter auch „Parteiarbeit“ sagen), die AfD dafür keine Einwilligung von ihm benötigt.

In der Kommunikation treten dann aber in den Fällen, in dem der Empfänger bei der Einwilligung von seinem vermeintlichen Recht Gebrauch macht (sich also bewusst gegen die Erteilung der Einwilligung entschieden hat oder seine Einwilligung widerrufen hat, enorme Schwierigkeiten auf: Wie will man dem Mitglied klarmachen, dass z. B. sein Widerruf seiner zuvor erteilten Einwilligung von uns jetzt nicht beachtet wird. Oder: Der Sender der Information ist nun völlig verunsichert, weil er eigentlich das Mitglied informieren will, z.B. zu den nächsten Veranstaltungen einladen möchte, er aber sich jetzt nicht traut, weil es keine Einwilligung (mehr) gibt. Solche Konflikte könnten auch irgendwann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde landen, wodurch die AfD einen nicht unerheblichen Rechtfertigungsaufwand hätte. Das könnte man sich von vornherein ersparen, wenn man diesen Rechtsschein gerade nicht setzte und sehr restriktiv mit dem Instrument der Einwilligung umginge.

FRAGE: Wann also benötigt man denn nun eine Einwilligung?

Immer nur **anlassbezogen**. Das heißt wenn z.B. etwas „Außerplanmäßiges“ passiert oder man etwas Besonderes plant, was **außerhalb der typischen Partearbeit** steht. Zum Beispiel soll ein Parteitag besonders in Szene gesetzt werden, um die Stimmung sowie die dort vorherrschende Atmosphäre in den sozialen Medien zu vermarkten, oder um ein Produkt wie ein bestimmtes Buch der Partei zu erstellen, welches dann kommerziell vertrieben werden soll. Oder man will eine Kampagne durchführen: „Gesichter zeigen für die AfD“ oder ein Gewinnspiel veranstalten oder etwas Ähnliches.

Für all dieses wird man sich vor der Erstellung des Films oder der Plakate („Gesichter zeigen für die AfD“) eine **konkret auf diesen Zweck bezogene Einwilligung** vom betreffenden Mitglied einholen müssen. Wenn man den Mitgliedern des LV Berlin meine Informationen vom Ortsverband Musterdorf zukommen lassen möchte, müsste ich diese vorher um ihre Einwilligung dafür bitten. Wenn ich Äußerungen einfacher Parteimitglieder zu einem politischen Thema prominent veröffentlichen möchte, sollte ich auch vorab eine Einwilligung von diesen Parteimitgliedern eingeholt werden. Es geht meist einfach darum, was man **vernünftigerweise** tun würde.

Zur Vereinfachung wird empfohlen, die **Nachrichtenkanäle** entsprechend zu sortieren. Es gibt z.B. einen Nachrichtenkanal „Veranstaltungen der Bundespartei“, einen Nachrichtenkanal „Pressemitteilungen der Bundespartei“, einen Nachrichtenkanal „Pressemitteilung des Landesverbands Berlin“ usw. sowie einen Nachrichtenkanal „Arbeitskreis Datenschutz“, einen Nachrichtenkanal „Mittelstand in der AfD“, usw. sowie einen Nachrichtenkanal „Mitteilungen des Bundesvorstandes“, einen Nachrichtenkanal „Parteiinterna“ usw. usf.

Wenn das entsprechend definiert worden ist, können die jeweiligen **Empfängerkreise** entsprechend festgelegt werden. Alle anderen Empfänger, die einen konkreten Kanal zusätzlich auch erhalten sollen oder wollen, aber zuvor nicht für diesen Kanal festgelegt worden sind, können dies tun - aber nur mit einer Einwilligung für diesen bestimmten Zweck.

Zur besseren Verdeutlichung abschließend noch einmal das schon verwendete Beispiel:

Nachrichten- / Informationskanal „**Partearbeit im Ortsverband Musterdorf**“.

Der Empfängerkreis wird festgelegt auf die Mitglieder, Förderer und Antragsteller auf Mitgliedschaft im OV Musterdorf. Diese bekommen den „Newsletter“ ohne Rückfrage, weil schon vom Zweck der Parteimitgliedschaft gedeckt. Falls ein Berliner AfD-Mitglied auch diesen Newsletter „Partearbeit im Ortsverband Musterdorf“ empfangen möchte, benötigt der Absender bzw. der Verantwortliche für den Versand die Einwilligung des Berliner Mitglieds.

Diese Einwilligung muss vom Verantwortlichen nachgehalten und archiviert werden. Allein dem Berliner Mitglied steht nun das Recht zu, seine Einwilligung zu widerrufen. Das täte er dann auch, wenn er es möchte, gegenüber dem Verantwortlichen, der seine Einwilligung verwaltet, und der wiederum würde das Berliner Mitglied aus seinem Verteiler streichen. Das ist ja auch eine Vorgehensweise, die der Vernunft entspricht. Wenn das Berliner Mitglied sein Interesse verloren hat an den Nachrichten aus Musterdorf, wieso soll er dann weiter Informationen aus diesem Ortsverband beziehen? Anders eben bei dem Mitglied, das diesem Ortsverband direkt angehört.

--

Haben Sie noch Fragen?

Dann einfach eine E-Mail an **datenschutz@afd.de** senden.